

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Sozialdemokratische Partei Kanton
Solothurn
Postfach 1555
4502 Solothurn

19. Februar 2019

Petition „Bezahlbare Krankenkassenprämien durch wirksamere Entlastung“

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. November 2017 hat die Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn eine Petition für bezahlbare Krankenkassenprämien durch wirksame Entlastung eingereicht.

Anlässlich der heutigen Sitzung hat der Regierungsrat sich mit der Petition befasst und dabei Nachfolgendes erwogen:

Die Kosten im Gesundheitswesen und damit verknüpft die Höhe der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung steigen seit Jahren. Die von Bund und Kanton gewährte Subvention deckt trotz jährlicher Erhöhung einen immer geringeren Teil der Prämien ab. Die verfügbaren Mittel sind in den letzten Jahren zunehmend durch Beziehende von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe sowie zur Deckung von Verlustscheinen beansprucht worden. Entsprechend weniger Verbilligungen konnten den individuellen Gesuchstellenden gewährt werden. Inzwischen musste das Parametermodell 2018 bis an die gesetzlichen Grenzen ausgeschöpft werden.

Dennoch hat der im Jahr 2018 gemäss § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG) eingestellte Kredit für die Prämienverbilligung nicht ausgereicht, um die gesetzlichen Ansprüche zu decken. Das Defizit beläuft sich nach aktuellem Kenntnisstand auf rund 8,3 Mio. Franken (im Vorjahr 16 Mio. Franken). Es kommt damit zum dritten Mal in Folge zu einem Überschreiten des Voranschlags und zum Einholen eines Nachtragskredites. Damit ist der im Sozialgesetz verankerte Mechanismus zum Bereitstellen des Kredites für die Prämienverbilligung an seine Grenzen gestossen.

Vor diesem Hintergrund wurde dem Kantonsrat bereits mit der Vorlage zur Prämienverbilligung 2019 vorgeschlagen, die Übernahme der Verlustscheine aus nicht bezahlten KVG-Prämien aus dem Verbilligungskredit herauszulösen. Die Finanzgrösse soziale Sicherheit sei dabei um eine Position Verlustscheine KVG zu ergänzen und mit 12 Mio. Franken zu dotieren. Gleichzeitig wurde dem Kantonsrat vorgeschlagen, die Mittel für die Prämienverbilligung ordentlich nach § 93 SG (80% des Bundesbeitrages) festzusetzen und diese in erster Linie zur Subvention der Prämien zur Verfügung zu stellen. Nur wenn sich Überschüsse ergeben, sollen diese zur Deckung von Verlustscheinen verwendet werden. Der Kantonsrat hat dieser Lösung mit Beschluss vom 11. Dezember 2018 (SGB 0128/2018) zugestimmt. Voraussichtlich sollten nun für das Jahr 2019 genügend Mittel budgetiert sein, um die gesetzlichen Ansprüche zur Prämienverbilligung und ebenso angefallene Verlustscheine zu decken. Die in der Petition genannte Forderung nach einer Entkoppelung der beiden Leistungsbereiche wurde damit erfüllt.

Allerdings steht mit der getroffenen Lösung insgesamt nicht mehr Geld zur Vergünstigung der Krankenversicherungsprämien von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gemäss Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) zur Verfügung. Es können nach wie vor nur die für den Kanton Solothurn definierten Mindeststandards erfüllt werden bzw. das Parametermodell musste auch für das Jahr 2019 voll ausgeschöpft werden. Damit erfahren anspruchsberechtigte Personen aktuell keine stärkere Entlastung als im Vorjahr.

Letztlich liegt es gemäss Art. 93 SG in der Kompetenz des Kantonsrates, über das gesetzlich festgelegte Minimum hinaus Mittel für die Prämienverbilligung zu sprechen. Er hat die Möglichkeit, diese freiwillig um 30 Mio. Franken aufzustocken. Bis heute hat er diese Kompetenz nicht genutzt, dies vor allem aus finanzpolitischen Überlegungen. Wir haben dieses Vorgehen grundsätzlich aus denselben Überlegungen unterstützt und die sozialpolitischen Argumente weniger stark gewichtet. Wir haben dennoch nie in Frage gestellt, dass es sinnvoll und richtig ist, bestimmte Bevölkerungskreise finanziell zu entlasten; zumal die Prämienverbilligung eingeführt wurde, weil die obligatorische Krankenversicherung auf einem Modell mit Kopfprämie basiert bzw. seinerzeit auf eine einkommensabhängige Beitragsgestaltung verzichtet wurde.

Das Bundesparlament hat am 17. März 2017 eine Änderung des KVG beschlossen (BBl 2017 2389). Die Änderung sieht vor:

- Eine Entlastung der Versicherer im Risikoausgleich für die jungen Erwachsenen.
- Die Verpflichtung der Versicherer, für Kinder und für junge Erwachsene eine tiefere Prämie festzulegen als für die übrigen Versicherten; die Prämie für Kinder muss tiefer sein als diejenige für junge Erwachsene.
- Eine Erhöhung der Prämienverbilligung für Kinder durch die Kantone auf mindestens 80%.

Diese Änderungen sind am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Für die Kantone gilt eine zweijährige Übergangsfrist zur Anpassung ihrer Systeme der Prämienverbilligung. Im Kanton Solothurn ist deshalb spätestens auf das Jahr 2021 die Sozialverordnung anzupassen. Die Änderungen werden die Kosten bei der Prämienverbilligung beeinflussen; es wird eine Kostensteigerung erwartet, die wahrscheinlich nicht durch die Senkungen bei den Prämien für die jungen Erwachsenen ausgeglichen werden kann. Das genaue Ausmass ist aber noch unbekannt. Weiter hat das Bundesgericht am 22. Januar 2019 den Kanton Luzern betreffend ein wegweisendes Urteil gefällt. In diesem äussert es sich dahingehend, dass die Grenze des massgebenden Einkommens, welche zu einem Bezug von Prämienverbilligung berechtigt, bundesrechtskonform auszugestalten ist. Der Kanton Luzern hat für das Jahr 2017 diese Grenze, ab welcher keine Verbilligung mehr ausgeschüttet wird, bei 54'000.00 Franken festgesetzt. Das Gericht hat diese nicht mehr als bundesrechtskonform bewertet. Obwohl die im Kanton Solothurn geltende Grenze mit 72'000.00 Franken wesentlich über diesem Wert liegt, besteht Anlass dazu, die aktuellen Parameter im Zuge der ohnehin nötigen Anpassungen und im Lichte der neusten Rechtsprechung einer fachlichen Prüfung zu unterziehen. Ebenso sind die finanziellen Auswirkungen zu ermitteln. Wir haben uns deshalb entschieden, das Departement des Innern zusätzlich zu den Revisionsarbeiten verbindlich mit dieser Abklärung zu beauftragen. Es wird sich dieser zeitnah annehmen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Fürst
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber